

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach § 16 Feuerwehrgesetz -Feuerwehrentschädigungssatzung- vom 21.06.2022

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach am 21.06.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13 Euro.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,50 Euro für die ersten drei Stunden und von 5,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 13 Euro/Stunde.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	900 Euro / Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	450 Euro / Jahr
Abteilungskommandanten der Abteilungen Alpirsbach-Rötenbach und Höhenstadtteile	200 Euro / Jahr
Stellv. Abteilungskommandanten der Abteilungen Alpirsbach-Rötenbach und Höhenstadtteile	100 Euro / Jahr
Abteilungskommandanten der Abteilungen Ehlenbogen und Reinerzau	150 Euro / Jahr
Stellv. Abteilungskommandanten der Abteilungen Ehlenbogen und Reinerzau	75 Euro / Jahr
Gerätewart der Abteilung Alpirsbach-Rötenbach (je Gerätewart)	125 Euro / Jahr
Gerätewart der Abteilungen Höhenstadtteile, Ehlenbogen und Reinerzau (je Gerätewart)	75 Euro / Jahr
Gerätewart der Kleiderkammer	75 Euro / Jahr
Atemschutzgerätewart der Gesamtfirewehr (je Gerätewart)	100 Euro / Jahr
Alterswehrkommandant	75 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	150 Euro / Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart (je Stellv.)	75 Euro / Jahr
Jugendhelfer (je Helfer)	40 Euro / Jahr
Übungsleiter	5 Euro / Stunde

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

(3)

Feuerwehrkommandant	900 Euro / Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	450 Euro / Jahr
Abteilungskommandanten der Abteilungen Alpirsbach-Rötenbach und Höhenstadtteile	200 Euro / Jahr
Stellv. Abteilungskommandanten der Abteilungen Alpirsbach-Rötenbach und Höhenstadtteile	100 Euro / Jahr
Abteilungskommandanten der Abteilungen Ehlenbogen und Reinerzau	150 Euro / Jahr
Stellv. Abteilungskommandanten der Abteilungen Ehlenbogen und Reinerzau	75 Euro / Jahr
Gerätewarte der Abteilung Alpirsbach-Rötenbach (je Gerätewart)	125 Euro / Jahr
Gerätewarte der Abteilungen Höhenstadtteile, Ehlenbogen und Reinerzau (je Gerätewart)	75 Euro / Jahr
Gerätewart der Kleiderkammer	75 Euro / Jahr
Atemschutzgerätewarte der Gesamtfirewehr (je Gerätewart)	100 Euro / Jahr
Alterswehrkommandant	75 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	150 Euro / Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart (je Stellv.)	75 Euro / Jahr
Jugendhelfer (je Helfer)	40 Euro / Jahr

(4) Bei Übungen werden auf Antrag für jeden aktiven Angehörigen, der bei den Übungen anwesend war, 2,00 €/Übung gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 11 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Alpirsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Alpirsbach, den 21.06.2022

gez.
Michael E. Pfaff
Bürgermeister